





Welche Maßgaben gelten in hessischen NWE-Flächen für die Forstämter?

Für die Betreuung der NWE-Flächen im hessischen Staatswald – rd. 32.200 ha – liegt (noch) kein Erlass oder keine Geschäftsanweisung vor.

Zwei Schreiben der Landesbetriebsleitung von Juni bzw. September 2016 regeln bisher die Grundsätze im Umgang mit NWE-Flächen.

Für die Naturwaldreservate (1228 ha Totalreservate, Teil der NWE-Kulisse, rd. 700 ha Vergleichsfläche) gilt die **GA 02/2009 Q00 Naturwaldreservate** in **Hessen**.



Schreiben Landesbetriebsleitung 1. Juni 2016 (L) Konkretisierung 3. September 2016 (Abt. II)

- Markierung
- Wege, Erschließung
- Waldschutz
- Umgang mit Nadelholz
- Jagd
- Verkehrssicherung



Kennzeichnung von Kernflächen/NWE-Flächen

- randlich "dezente" Markierung
- Informationstafeln an großen NWE-Flächen bzw. Orten mit erhöhtem Erholungsverkehr



Baummapper, https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=94466194





<u>Jagdbetrieb</u>

Jagdbetrieb wird aufrechterhalten

- Einrichtung, Pflege und Unterhaltung von jagdlicher Infrastruktur möglich, doch Beschränkung auf das Notwendige
- Mulchen von Schneisen möglich, keine Vergrößerung
- Bei Neuanlage von Schneisen Aufgabe alter Schneisen
- Bei Neubau von Hochsitzen Aufgabe anderer Hochsitze (und keine Gewinnung von Bauholz in NWE-Flächen)
- Keine Fütterungen und Kirrungen
- Wildwiesen werden aufrechterhalten ohne Düngung
- Wildäcker werden aufgegeben.



Umgang mit Nadelholz

- Grundsatz: Prozessschutz
- 500-m-Zone zu benachbartem KuPW: Entnahme von Nadelholz innerhalb von zwei Jahren nach Ausweisung, wenn nach örtlicher Einschätzung Anlass besteht
- bei unmittelbarer Gefahr sofort handeln
- andere Nadelhölzer, gesamte NWE-Fläche: "Entwicklungspflege" bis zum Ende der nächsten vollständigen Forsteinrichtungsperiode, max. 20 Jahre,
 - Beschränkung auf unbedingt erforderliche Einzelfälle: "zwingend erforderliche" Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes
 - aktives Zurückdrängen von Nadelhölzern per se nicht vorgesehen
- In FFH-Gebieten Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes eines LRT, wenn von der ONB für erforderlich gehalten
- Sensibilität gegenüber mgl. Außenwirkungen Kommunikation!





Wege, Erschließung

- Grundsätzlich kein Rückbau von Wegen
- keine Wegeunterhaltung mehr, ausgenommen notwendige Rettungs- und Verbindungswege
- falls Bedarf seitens Dritter besteht, tragen diese die Folgelasten
- kein Wegegebot, keine Betretungsverbote







Verkehrssicherung

> Grundsätzlich keine Verkehrssicherung



https://www.dieschilder.co

https://www.forstpraxis.de/wandern-auf-eigene-gefahr/

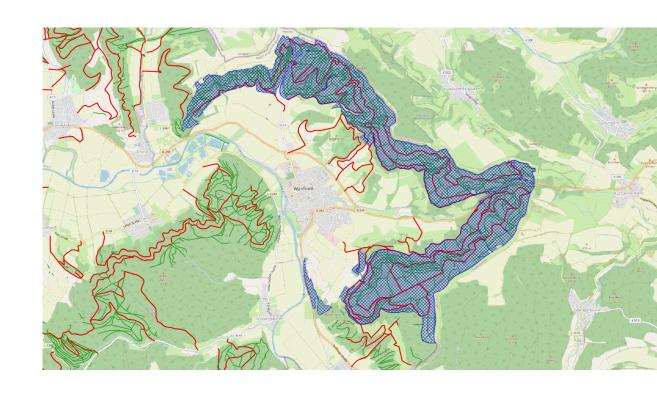


Unterschiede in der Betreuung von Naturwaldreservaten (vgl. *GA Q00*) gegenüber der Betreuung "einfacher" NWE-Flächen

- Pufferzone
- Besondere Bedeutung der Lagekenntnis (Langzeitforschung!)
- Allgemeines Betretungsverbot, tlw. Wegerückbau
- Weniger Ausnahmen bzgl. Holznutzung, strenge Vorgaben bzgl. Waldschutz und bzgl. angrenzender Holznutzung
- Keine Holzlagerung und Rückung
- Keine Gewinnung von Saatgut
- ➤ Kein Fallenbetrieb, kein PSM-Einsatz
- Gleiche Intensität der Jagdausübung, aber zusätzliche Maßgaben







Welche Konflikte?

Ausbleibende Wegeunterhaltung: Erholungsnutzung, Jagdausübung

Jagdausübung: Bergung, Umfang der Infrastruktur, Freischneiden, ...



